

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 106 a Abs. 3 iVm Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) und der §§ 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 S. 2; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 bzw. 2 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie § 22 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön - über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) und § 2 Abs. 4 der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön“ vom 14.12.2007, zuletzt geändert durch 11. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön“ vom 10.11.2022, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 07.12.2023 und nach Zustimmungsbeschluss der Ratsversammlung der Stadt Plön vom 13.12.2023 diese Satzung erlassen.

### **Artikel 1**

§ 24 erhält folgende Fassung:

#### **§ 24 Gebührensätze**

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird ab dem 01. Januar 2024 für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen (vgl. § 16 Abs. 2 dieser Satzung) wie folgt festgesetzt:

Q <sub>n</sub> m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> m <sup>3</sup> /h	EUR/Monat
bis 2,5	bis 4	10,00
bis 6,0	bis 10	25,00
bis 10,0	bis 16	40,00
bis 15,0	bis 25	60,00
bis 40,0	bis 63	160,00
bis 60,0	bis 100	240,00
bis 150,0	bis 250	600,00

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt 3,69 €/m<sup>3</sup>.

§ 26 erhält folgende Fassung:

### **§ 26 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

Die Gebühr beträgt bei Kleinkläranlagen je m<sup>3</sup> abefahrenen Schlamms 60,90 € einschließlich der von den Stadtwerken Plön anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.

§ 31 erhält folgende Fassung:

### **§ 31 Gebührensätze**

(1) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,93 € je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

(2) Bei der Fremdwasserbeseitigung (Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers) beträgt die Benutzungsgebühr bei der Einleitung oder dem Gelangen in die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen 3,69 € je Berechnungseinheit. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

(3) Bei der Fremdwasserbeseitigung ohne geeichte Messvorrichtung und ohne Berechnung nach den Regeln der Technik beträgt die Benutzungsgebühr bei der Einleitung oder dem Gelangen in die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen 0,93 € je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Plön, den 14. Dezember 2023  
Stadtwerke Plön  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön  
Der Vorstand  
-L.S.-  
gez. Andreas Laatsch

Veröffentlicht:  
Plön, den 21. Dezember 2023  
Stadtwerke Plön  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön  
Der Vorstand  
-L.S.-  
gez. Andreas Laatsch